

01. Februar 2018

Verkehrssicherungspflichten und Haftung

Wer für eine Gefahrenquelle verantwortlich ist, muss dafür sorgen, dass nach allgemeinen Maßstäben der aufzuwendenden Sorgfalt niemand zu Schaden kommt. Zur Quelle einer Gefahr können im Alltag ganz normale Gegenstände oder Tätigkeiten werden. Zu schützen sind die Rechte der Personen, die mit der Gefahrenquelle üblicherweise in Berührung kommen – sprich verkehren. Welche Verkehrssicherungspflichten in einer entsprechenden Alltagssituation zu beachten sind, wird oft Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Auch bei größter Sorgfalt kann nicht vermieden werden, dass einmal jemand zu Schaden kommt.

So stellte das Oberlandesgericht Hamm klar, dass Verkehrssicherungspflichten durch die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer begrenzt werden. Diesen müsse nicht jede eigene Überlegung oder Beobachtung abgenommen werden. Eine Frau fuhr bei Temperaturen um den Gefrierpunkt zu einer Selbstbedienungswaschanlage, um dort ihr Fahrzeug zu reinigen. Auf dem Weg zum Mülleimer stürzte sie auf einer vereisten Stelle, vermutlich gefrorenem Waschwasser. Die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers einer Waschanlage erfordere nicht, dass bei winterlichen Temperaturen nach jeder Wäsche Maßnahmen zur Verhinderung von Blitzeis getroffen werden. Wer sich bei diesen Bedingungen entscheidet, sein Fahrzeug auf einem Waschplatz selbst zu reinigen, müsse sich entsprechend auf die Eisgefahr einstellen.

Ein anderes Urteil des Oberlandesgerichts Hamm befasste sich mit der Reichweite der Verkehrssicherungspflichten für das Gelände einer Selbstbedienungstankstelle. Auch diese Entscheidung nutzte das Gericht für den Hinweis, dass nicht allen Gefahren vorgebeugt werden kann. Kurz vor Mitternacht hatte eine Fahrzeugführerin getankt und am Nachtschalter bezahlt. Auf dem Rückweg zu ihrem Auto stürzte sie über eine herumliegende Plastikschaufe eines Paketbinders. Auch hierbei kam es zu erheblichen Verletzungen, die operativ versorgt werden mussten. Nach den gerichtlichen Feststellungen wurde das Gelände zu Beginn der Nachtschicht von einem Angestellten kontrolliert, um mögliche Verunreinigungen festzustellen und zu beseitigen. Ein Paketbinder sei dabei nicht aufgefallen. Bei einer Selbstbedienungstankstelle, die abends ab 22 Uhr mit einem Nachtschalter betrieben wird, könnten Kunden nicht davon ausgehen, dass das Gelände außerhalb des Verkaufsraumes durchgehend überwacht werde.

Zugegeben, manche Gerichtsentscheidungen sind für einen Geschädigten schwer zu verdauen. In einer Waschstraße kam es zur Kollision zwischen dem Gebläse für die Trocknung und der Windschutzscheibe eines Fahrzeuges. Aufgrund eines defekten Sensors wurden die Konturen des Autos nicht ordnungsgemäß abgetastet. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gelang es dem Betreiber der Waschstraße nachzuweisen, dass der Schaden durch pflichtgemäße Sorgfalt nicht zu vermeiden war. Den Defekt in der Programmierung des Gebläses habe der Waschstraßenbetreiber nicht

erkennen können. Somit verblieb dem Geschädigten, einen neuen Anlauf zu nehmen und seine Ansprüche beim Hersteller der Waschstraße geltend zu machen.